

BVGer E-7045/2013 vom 15. September 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7045_2013

FR: TAF E-7045/2013 du 15 septembre 2014

IT: TAF E-7045/2013 del 15 settembre 2014

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2.1

Seit dem 1. Februar 2014 ist eine neue Fassung des Asylgesetzes (Änderungen vom 14. Dezember 2012) in Kraft, die unter anderem auch neue Bestimmungen zur Wiedererwägung (insb. Art. 111b AsylG) enthält.

E. 2.2

Auf das vorliegende Verfahren findet indessen - das Wiedererwägungsgesuch wurde am 1. Oktober 2012 eingereicht - das bisherige Recht Anwendung (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012).

E. 3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 5

Nachdem das BFM auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob es das Gesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 6

Der Beschwerdeführer machte in seiner als Wiedererwägungsgesuch bezeichneten Eingabe vom 1. Oktober 2012 unter anderem geltend, er sei Mitglied der [NGO] und deren alternierender Vertreter bei den Vereinten Nationen in Genf. Er sammle für die [NGO] Informationen über Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien und stelle jeweils einen Bericht zuhanden der [NGO] zusammen. Dreimal im Jahr könnten er und weitere Vertreter der [NGO] ein kurzes Statement vor der UNO abgeben. Danach folge eine schriftliche Erklärung der [NGO] zu Kolumbien, an der er arbeite und die auf der [NGO] veröffentlicht werde. Seine Familie sei bekannt, zumal sein Vater ein bekannter Menschenrechtsaktivist sei. Der Beschwerdeführer habe ebenfalls (...) studiert und sei [Berufsbezeichnung]. Dabei reichte er Beweismittel ein, aus denen hervorgeht, dass die [NGO] am (...) 2011 - für die Zeit vom (...) 2011 - und am (...) 2012 einen temporären UN-Zutrittspass in Genf für den Beschwerdeführer beantragt hat. In einem weiteren Schreiben der [NGO] vom (...) 2012 wird u.a. die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der [NGO] und seine Tätigkeit als permanent alternierender Vertreter bei den Vereinten Nationen in Genf bescheinigt. Als solcher biete er der [NGO] Beratung und Information über Menschenrechtsverletzungen und anderes an. Ausserdem informiere er über Aktivitäten in Genf. Ferner wies er auf die Ermordung eines [Berufsbezeichnung] im Juli 2012 mit dem fast gleichen Namen wie er hin. In seiner Eingabe vom 7. April 2014 bestätigte er wiederum, für die [NGO] aktiv zu sein, wobei jeweils im März, Juni, Juli und September Treffen bei der UNO stattfinden würden.

E. 7.1

Vorab ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer im vorangegangenen ordentlichen Verfahren nicht gelungen ist, eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung glaubhaft zu machen. Wie von der Vorinstanz zutreffend dargelegt, kann aufgrund der Mitgliedschaft und Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der [NGO] sowie der früheren Tätigkeit seines Vaters als Menschenrechtsverteidiger weiterhin nicht von einer Verfolgung ausgegangen werden. Zwar ist er auf den auf Beschwerdeebene eingereichten Internetauszügen der Homepage der [NGO] für die Zeit vom (...) 2011 als alternierender ständiger Vertreter bei den Vereinten Nationen in Genf aufgeführt. Hingegen erscheint sein Name auf keinem der Berichte, die auf der Homepage der [NGO] publiziert worden sind. Auch den zu den Akten gegebenen Fotos kann nicht entnommen werden, dass er in exponierender Weise in Erscheinung getreten ist. Da eine Gefährdung aufgrund exilpolitischer Aktivitäten jedoch eine gewisse Exponiertheit voraussetzt (vgl. etwa Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3240/2011 vom 28. März 2013 E. 6), die vom Beschwerdeführer in keiner Weise substantiiert dargelegt wurde, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er in Kolumbien wegen der Beteiligung an exilpolitischen Aktivitäten einer spezifischen Gefährdung ausgesetzt sein könnte. Auch sonst kann der gegenwärtigen Aktenlage - insbesondere der letzten Eingabe vom 7. April 2014 - nichts entnommen werden, wonach er seine exilpolitischen Aktivitäten intensiviert und/oder sich als Menschenrechtsaktivist in grösserem Ausmass exponiert hätte. Zwar kommt es in Kolumbien gemäss verschiedenen Berichten von Menschenrechtsorganisationen weiterhin zu Gewalt gegenüber Menschenrechtsaktivisten sowie Inhaftierungen (vgl. <https://www.gov.uk/government/publications/colombia-country-of-concern/colombia-country-of-concern>, abgerufen am 10. Juli

2014; <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrights-report/index.htm?year=2013&dliid=20431>, abgerufen am 10. Juli 2014; <http://www.fidh.org/en/ame-ricas/Colombia,529/14897-colombia-declaracion-conjunta-organizaciones-internacionales-solicitan>, abgerufen am 10. Juli 2014; <http://mpcindige-na.org/ddefensa-2013.pdf>, abgerufen am 10. Juli 2014; <http://mpcindigena.org/ddefensa-2013.pdf>, abgerufen am 10. Juli 2014). Von den im Jahre 2013 begangenen dokumentierten Vergehen gegen Menschenrechtsaktivisten seien 50 Prozent von Paramilitärs 33 Prozent von Unbekannten und 14 Prozent von der Polizei ausgegangen (<http://mpcindigena.org/ddefensa-2013.pdf>, abgerufen am 10. Juli 2014). Weiter ist festzuhalten, dass es sich bei der [NGO] um eine international tätige Organisation (...) handelt, die insbesondere über Menschenrechtsverletzungen berichtet. Indessen kann den hievorewähnten Berichten nicht entnommen werden, dass sich deren Mitglieder selber als Menschenrechtsaktivisten vor Ort betätigen würden und damit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt wären (vgl. [http://www. \[...\]](http://www. [...])). Dies gilt offensichtlich auch für den Beschwerdeführer, der - wie hievorewähnt - nie unter seinem Namen Berichte verfasst und/oder veröffentlicht hat. Das blosses Verfassen von Menschenrechtsberichten und die Anwesenheit an Sitzungen bei der UNO in Genf lassen nicht auf eine Gefährdung schliessen. An dieser Schlussfolgerung vermag die frühere Tätigkeit seines Vaters - welche bereits im ordentlichen Verfahren bekannt war - ebenfalls nichts zu ändern, zumal der Beschwerdeführer die damals geltend gemachte Reflexverfolgung nicht glaubhaft machen konnte. Somit ergibt sich aus den Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch weiterhin keine EMRK-widrige Misshandlungsgefahr, welche die Annahme eines Wegweisungsvollzugshindernisses gebieten würde. Schliesslich ist auch der Hinweis auf die Ermordung eines [Berufsbezeichnung] in Kolumbien im (...) 2012 mit ähnlichem Namen wie der Beschwerdeführer (vgl. zwei Internetauszüge vom [...] 2012 und vom [...] 2012) nicht geeignet, ein Vollzugshindernis offenkundig zu machen, zumal zwischen dieser Person - es handelte sich offenbar um einen [Berufsbezeichnung], der sich in Kolumbien aktiv für die Menschenrechte betätigt hatte - und dem Beschwerdeführer offenbar - angesehen vom ähnlichen Namen - keine Verbindung und damit kein Zusammenhang bestand. Eine mit derjenigen des Mordopfers vergleichbare Tätigkeit im Heimatland vermochte der Beschwerdeführer im ordentlichen Verfahren, wie bereits erwähnt, gerade nicht glaubhaft zu machen, weshalb er in Kolumbien auch nicht als Menschenrechtsaktivist wahrgenommen werden dürfte.

E. 7.2

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, Gründe darzutun, welche es rechtfertigen würden, die rechtskräftige und vollstreckbare Verfügung vom 8. März 2010 in Wiedererwägung zu ziehen. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch daher zu Recht abgewiesen.

E. 7.3

Das BFM ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Ausreisefrist des Beschwerdeführers mit derjenigen seiner Ehefrau (E-7036/2013) zu koordinieren ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20. Dezember 2013 wurde die Behandlung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen, jedoch antragsgemäss auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist gutzuheissen, weil die Beschwerdebegehren zum Zeitpunkt von deren Einreichung nicht aussichtslos erschienen und in Berücksichtigung der eingereichten Fürsorgebestätigung vom 8. Januar 2014 von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist. Der Beschwerdeführer ist von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.